

VEREINBARUNG

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der ungarischen Regierung über die Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der ungarischen Regierung über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte an der gemeinsamen Staatsgrenze, und über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung Ungarns (im Folgenden: Vertragsparteien) haben

unter Berücksichtigung, dass die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen¹ (Schengener Grenzkodex) durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen² (Schengener Grenzkodex) ersetzt wurde,

in der Erwägung, dass die zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Ungarns am 19. Juni 2014 geschlossene Vereinbarung über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte an der gemeinsamen Staatsgrenze und über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr³ (im Folgenden „Vereinbarung“) über die Grenzübergänge mit internationaler oder regionaler Bedeutung und die Grenzübertrittspunkte auf grenzüberschreitenden Wegen, die in der Vereinbarung festgelegt sind, überprüft werden müssen,

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Präambel der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung Ungarns haben gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn⁴ vom 15. Mai 1992 (im Folgenden: das Abkommen über die Grenzabfertigung)

– unter Bedachtnahme auf den Bedarf, die Durchführung der Grenzabfertigung für den Falle der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle an der Binnengrenze zwischen der Republik Österreich und Ungarn (in der Folge „Vertragsparteien“) im Sinne der Artikel 25 ff der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (im Folgenden: Schengener Grenzkodex) sicherzustellen;

– zur Ermöglichung des erleichterten Grenzübertritts auf grenzüberschreitenden Wegen im Falle der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle gemäß Artikel 25 ff Schengener Grenzkodex“

¹ ABl. Nr. L 105 vom 13.04.2006 S. 1.

² ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016 S. 1.

³ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 184/2015.

⁴ Kundgemacht in BGBl. Nr. 794/1992.

Artikel 2

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird lit g gestrichen sowie die folgenden Nummerierungen sinngemäß von g-r weitergeführt

(2) In Artikel 1 Absatz 1 wird nach lit r, lit s-z eingefügt, welche lauten:

„s) an der Straßengrenzübergangsstelle Heiligenkreuz (M80-S7 Autobahn) - Szentgotthárd (Autobahn) zwischen Grenzstein C98/4 und C98/5 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

t) an der Straßengrenzübergangsstelle Rattersdorf - Kőszeg (B61a) zwischen Grenzstein B101/2–B101/3 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

u) an der Straßengrenzübergangsstelle Ritzing (Récény) (Helenenschacht/ Ilona-akna) - Sopron (Brennbergbánya) beim Grenzstein B32/20 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

v) an der Straßengrenzübergangsstelle Nikitsch (Füles) - Sopronkövesd zwischen Grenzstein B62/3-B62/4 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

w) an der Straßengrenzübergangsstelle Nikitsch (Füles) - Zsira beim Grenzstein B70 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

x) an der Straßengrenzübergangsstelle Eisenberg (Csejke) - Vaskeresztes beim Grenzstein C27 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

y) an der Straßengrenzübergangsstelle Deutsch Schützen (Németlövő) - Horvátlövő beim Grenzstein C32/6 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns;

z) an der Straßengrenzübergangsstelle Gaas (Pinkakertes) - Szentpéterfa beim Grenzstein C52 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns.“

Artikel 3

Artikel 2 erhält folgende Fassung

„Dem Grenzübertritt im Rahmen des Wander-, des Radfahr-, des Reit- und Seenschiffahrtstourismus, für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Teilnahme an kulturellen, Sport-, religiösen oder sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen dienen im Falle der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle im Sinne der Artikel 25 ff des Schengener Grenzkodex folgende Grenzübertrittspunkte auf grenzüberschreitenden Wegen an den unten angeführten Grenzzeichen:

a) Deutsch Jahrndorf - Rajka	A20
b) Nickelsdorf - Rajka	A25
c) Halbtorn - Várbalog	A47
d) Andau - Kapuvár (Zugang zur Brücke von Andau)	A62/6

e) Wallern - Kapuvár (Zugang zur Brücke von Wallern)	A65/2
f) Pamhagen Radweg - Sarród	A73/5
g) Mörbisch - Fertőrákos	B2/4
h) Sankt Margarethen - Fertőrákos (Sopronpuszta)	B5
i) Neusiedler See - Fertőrákos (vízi út)	B0/1-B0/2
j) Klingenbach (Radweg) - Sopron	B9/21a
k) Baumgarten - Sopron	B14
l) Schattendorf - Ágfalva	B18
m) Loipersbach - Ágfalva	B20/2
n) Siegraben (Herrentisch) - Sopron (Görbehalomtelep)	B28
o) Neckenmarkt - Harka	B41
p) Deutschkreutz - Harka	B44
q) Deutschkreutz - Nagycenk	B50
r) Lutzmannsburg (Therme) - Zsira	B78
s) Lutzmannsburg (Rebberg) - Zsira	B79/2-B79/12
t) Klostermarienberg - Ólmod	B91/2
u) Naturpark Geschriebenstein - Írott-kő Natúrpark	B106/3 und C
v) Rechnitz - Bucsú	C10
w) Schandorf - Narda	C19/2
x) Burg (Pinkatal) - Felsőcsatár	C25
y) Bildein - Pornóapáti	C39
z) Eberau - Ják	C47/5
aa) Moschendorf - Pinkamindszent	C58
bb) Luising - Kemestaródfa	C72
cc) Reinersdorf - Nemesmedves	C85
dd) Inzenhof (Sankt Emmerich Kirche) - Rönök	C92
ee) Heiligenkreuz - Szentgotthárd	C99/5
ff) Neumarkt a/d Raab - Alsószölnök	C117“

Artikel 4

In Artikel 1, 3 und 4 der Vereinbarung wird der Wortlaut „im Sinne der Artikel 23 ff Schengener Grenzkodex“ durch den Wortlaut „im Sinne der Artikel 25 ff Schengener Grenzkodex“ ersetzt.

Artikel 5

(1) In Artikel 5 der Vereinbarung wird Absatz 2 eingefügt, sowie die folgenden Nummerierungen sinngemäß 3-5 weitergeführt.

(2) Artikel 5 Absatz 2 lautet

"(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien entweder auf diplomatischem Wege oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Die Änderung tritt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 in Kraft."

Artikel 6

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der späteren schriftlichen Notifikation in Kraft, in der die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss der für das In-Kraft-Treten dieser Änderungsvereinbarung erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

(2) Diese Änderungsvereinbarung ist untrennbarer Bestandteil der Vereinbarung und bleibt in Kraft, solange die Vereinbarung in Kraft ist.

Geschehen zu Budapest am 19. Jänner 2026, in zweifacher Urschrift, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Im Namen der Österreichischen
Bundesregierung

Gerhard KARNER

Im Namen der Regierung Ungarns

PINTÉR Sándor